GEMEINDE GREIFENSEE
Primarschulpflege

Tarifreglement

für Elternbeiträge

an Krippenplätzen

PRIMARSCHULE
GREIFENSEE

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	3
2.	**Grundsätze**	3
3.	**Geltungsbereich**	3
	3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
	3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3
4.	**Berechnung der Subventionierung**	3
	4.1 Grundsatz Vollkostentarif	3
	4.2 Betreuungstarife	3
	4.3 Steuerbares Vermögen	3
	4.4 Massgebendes Einkommen	4
	4.5 Haushaltsgrösse	4
	4.6 Tariftabelle	4
	4.7 Mindestbeitrag	5
	4.8 Unterlagen	5
	4.9 Neuberechnung der Subventionierung	5
	4.10 Rückzahlung und Nachforderung	5
	4.11 Härtefälle	5
	4.12 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen	6
5.	**Vollzug**	6
	5.1 Tarifreglement	6
	5.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag	6
	5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	6
6.	**Übergangs- und Schlussbestimmungen**	6
	Inkraftsetzung	6

1. Einleitung

Gestützt auf Ziff. 5.1 der Elternbeitragsverordnung vom 25. September 2013 erlässt die Primarschulpflege vorliegendes Tarifreglement, welches festhält, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einer Subventionierung profitieren zu können und nach welchem Massstab diese verteilt werden.

2. Grundsätze

Die Grundsätze der Politischen Gemeinde Greifensee für die familienergänzende Betreuung sind in der Elternbeitragsverordnung aufgeführt.

3. Geltungsbereich

3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich bei der Sozialbehörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

4. Berechnung der Subventionierung

4.1 Grundsatz Vollkostentarif

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

4.2 Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

4.3 Steuerbares Vermögen

Liegt das Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) unter dem Richtwert für steuerbares Vermögen, welches nicht versteuert werden muss, so richtet sich eine allfällige Subventionierung auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen über dem Richtwert (Kalenderjahr 2013 = Fr. 154'000), so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Berücksichtigt werden die Vermögen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner.

4.4 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbstständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

4.5 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

4.6 Tariftabelle

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Subventionen auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse. Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt.

Der Antrag auf Subventionierung ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionsbeiträge geleistet.

Massgebendes Einkommen	**2 Personen-Haushalt**	**3 Personen-Haushalt**	**4 Personen-Haushalt**	**5 Personen-Haushalt**
bis 55’000	70 %	75 %	80 %	80 %
55'001 – 60’000	65 %	70 %	75 %	75 %
60'001 – 65’000	55 %	60 %	65 %	70 %
65'001 – 70’000	45 %	50 %	55 %	60 %
70'001 – 75’000	35 %	40 %	45 %	50 %
75'001 – 80’000	25 %	30 %	35 %	40 %
80'001 – 85’000	15 %	20 %	25 %	30 %
85'001 – 90’000	10 %	15 %	20 %	25 %
90'001 – 95’000	5 %	10 %	15 %	20 %
95'001 – 100’000	0 %	5 %	10 %	15 %
101'000 – 105’000	0 %	0 %	5 %	10 %
105'001 – 110’000	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 110’001	0 %	0 %	0 %	0 %

4.7 Mindestbeitrag

Unabhängig von der Subventionierungshöhe werden folgende Mindest-Elternbeiträge festgelegt:

- für Ganztagesplätze (> 7 h) Fr. 20.00/Tag und Kind
- für Halbtagesplätze (< 5 h – 7 h) Fr. 15.00/Tag und Kind

4.8 Unterlagen

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Schulverwaltung einzureichen sind:

- geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien usw.
- aktuelle Betriebsbuchhaltung

4.9 Neuberechnung der Subventionierung

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Subventionierung durch die Schulverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8.

Eine Neuberechnung der Subventionierung erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als Fr. 5'000 pro Jahr verändert.

Veränderungen der Haushaltsgrösse müssen der Schulverwaltung rechtzeitig gemeldet werden. Die Anpassungen erfolgen innert Monatsfrist.

4.10 Rückzahlung und Nachforderung

Liegt das durch Selbstdeklaration der Eltern geschätzte Jahreseinkommen über dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, müssen sich die Eltern mit einem schriftlichen Rückerstattungsgesuch an die Schulverwaltung wenden. Ansonsten erfolgen keine Rückzahlungen.

Liegt das geschätzte Jahreseinkommen unter dem Total der Jahreseinkünfte gemäss Steuererklärung, fordert die Schulverwaltung die geschuldeten Beiträge nach.

4.11 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4 minus Elternbeiträge gemäss Art. 4.6/4.7) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse:	**Grundbedarf**	
2 Personen-Haushalt	Fr.	40’000
3 Personen Haushalt	Fr.	47’000
4 Personen-Haushalt	Fr.	53’000
5 Personen-Haushalt	Fr.	59’000

4.12 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 4.6 und 4.7 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 4.11 nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4 unter dem Grundbedarf gemäss Art. 4.11 liegt, werden an die Sozialbehörde verwiesen.

5. Vollzug

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an Krippenplätze erfolgt durch die Politische Gemeinde Greifensee, vertreten durch die Primarschulpflege. Der Datenschutz wird gewährleistet.

5.1 Tarifreglement

Das vorliegende Tarifreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Elternbeitragsverordnung.

5.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

5.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

5.4 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet. Dieser wird den Eltern durch den Krippenbetreiber in Rechnung gestellt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Inkraftsetzung

Das vorliegende Tarifreglement wird durch die Primarschulpflege nach Genehmigung der Elternbeitragsverordnung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Von der Primarschulpflege am 29. Oktober 2013 mit Beschluss Nr. 35 genehmigt.

Namens der Primarschulpflege

Die Schulpräsidentin:	Katarina Indergand
Die Leiterin Schulverwaltung:	Claudia Avino